Bischofshofen
Die Stadt mit Schwung

BEITRAGSORDNUNG 2017

der Stadtgemeinde Bischofshofen, beschlossen in der Gemeindevertretung am 14. Dezember 2017. Novelliert mit Beschluss der Gemeindevertretung am 19. August 2019. Aufgrund des § 4 Abs. 1 Salzburger Interessentenbeiträgegesetzes – IBG 2015, **LGBl Nr. 78/2015,** und des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 144/2017 wird verordnet:

§ 1
Anschlussgebühr

Für den Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Stadtgemeinde Bischofshofen (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Als gemeindeeigen gilt auch eine Verbandsanlage im Sinne von § 2 Abs. 3 Salzburger Interessentenbeiträgegesetz 2015 – IBG 2015 idF. LGBl 78/2015. Gebührenpflichtig ist der jeweilige Grundstückseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte. Im Falle des Bestehens eines Superädifikates der Superädifikatsberechtigte.

§ 2
Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Kanalanschlussgebühr ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes und der Summe der Bemessungseinheiten gemäß Abs. 3.

(2) Die für das entsprechende Kalenderjahr zur Anwendung gelangende Höhe des Einheitssatzes ergibt sich aus den jährlich von der Gemeindevertretung beschlossenen Steuern, Abgaben und Gebühren für den Punkt: Kanalanschlußgebühren, wobei dieser Betrag in Anlehnung an die von der Landesregierung jeweils für Förderzwecke bekanntgegebenen Mindestsätze für Kanalanschlussgebühren entspricht.

(3) Bemessungsgrundlage ist, soweit in Abs. 5 bis 9 nichts anderes bestimmt ist, die Nutzfläche der baulichen Anlage. Dabei entsprechen bei Wohnflächen je 20 m² und bei Verwaltungs- und Geschäftsflächen je 50 m² Nutzfläche einer Bemessungseinheit. Bei gewerblichen Kosmetik, Massagen, Saunen, Fitnessräumen udgl. entsprechen je 50 m² einer Bemessungseinheit. Abzustellen ist nicht auf die tatsächliche Fertigstellung, sondern auf den Konsens; z.B. sind Wohnräume im Dachgeschoß einzubeziehen, selbst wenn sie als solche noch nicht ausgebaut, wohl aber bewilligt sind

(4) Nutzfläche ist die Gesamtfläche der insbesondere für Wohnzwecke, für gewerbliche Zwecke oder für öffentliche Zwecke nutzbar ausgestatteten Räume einschließlich der Nebenräume und Abstellräume. Die Wandstärke und Durchbrüche bleiben bei der Berechnung der nutzbaren Fläche unberücksichtigt. Abstellräume sind funktionelle Stauräume für die Lagerung von Vorräten und Gegenständen (z.B. Fahrräder, Kinderwägen etc.). Nebenräume sind Räume eines Gebäudes, die nicht als Aufenthaltsräume dienen, weil sie für einen längeren Aufenthalt ungeeignet und nach ihrer Zweckbestimmung dafür nicht vorgesehen sind. Bsp.: Trockenräume, Waschküchen, Hobbyräume, Wellnessräume für Sauna samt Ruheraum u.ä., Kellerbars, Fitnessräume, Werkstätten etc.).

(5) Folgende Flächen bleiben bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage unberücksichtigt:

- Garagen. Dies gilt für alle Garagen, z.B. freistehende, angebaute, Tiefgaragen, Garagen in unterirdischen Geschoßen etc.
- Flächen in land- und forstwirtschaftlichen Bauten, welche nicht für Wohnzwecke bestimmt sind. Das sind z.B. Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte udgl.
- Heiz- und Technikräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume
- Räume oder Teile von Räumen, die weniger als 150 cm hoch sind
- Stiegen, Stiegenhäuser, offene Balkone, Loggien, Terrassen und Gänge, soweit diese nicht Bestandteil einer Wohnung oder Betriebes sind bzw. eine Nutzung als Wohn- oder Betriebsfläche vorliegt.

(6) Folgende Einrichtungen sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen:

- Schwimmbäder, Hallen- und Freibäder sind mit ihrer Wassermenge in m^3 in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, wobei

  a) für die Einleitung der Rückspülwässer in den Schmutzwasserkanal je 50 m^3 Beckeninhalt einer Bemessungseinheit entsprechen, darunter mindestens jedoch eine Bemessungseinheit.

  b) für die Einleitung der Beckenentleerungswässer in den Regenwasserkanal je 20 m^3 Beckeninhalt einer Bemessungseinheit entsprechen.

  c) für die ausnahmsweise Einleitung der Beckenentleerungswässer in den Schmutzwasserkanal oder Mischwasserkanal je 10 m^3 Beckeninhalt einer Bemessungseinheit entsprechen.

- Whirlpools sind mit ihrer Wassermenge (Whirlpoolinhalt) in m^3 in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, wobei $1m^3$ (1000 Liter) einer Bemessungseinheit entspricht.

- Betriebliche Abwässer mit und ohne Vorreinigungsanlage, Kondensate und Sondereinleitungen sind mit ihrer Wassermenge laut WR-Konsens bzw. IDE-Zustimmung in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, wobei je 150 l pro Tag einer Bemessungseinheit entsprechen. Fettabscheideanlage sind hiervon ausgenommen und werden in der Bemessungsgrundlage nicht berücksichtigt.

- Betrieblich genutzte Freiflächen bei denen Schmutzwässer anfallen (wie bei Tankstellen, Autobus- oder Transportunternehmen, Werkstätten) sind gemäß Abs. 8 einzustufen.

(7) Bei folgenden Betrieben und Einrichtungen entspricht einer Bemessungseinheit:

• Bars:	3 Sitz- oder Verabreichungsplätze, laut der im Gewerbebescheid ober in der Betriebsstättengenehmigung angegebenen maximalen Personenzahl.
• Schirmbars und Terrassen, welche allseitig geschlossen werden können:	3 Sitz- oder Verabreichungsplätze
• Privatzimmervermietung/Frühstückspensionen:	1,1 Gästebetten
• Kranken-, Kur-, Pflegeanstalten und Seniorenwohnheime:	1,1 Betten
• Campingplätze:	1 Stellplatz
• Veranstaltungsstätten und -säle:	20 Sitzplätze
• Schulen, Kinderbetreuungsstätten:	9 Personen (d.s. Schüler, Lehrer, Kinder etc.)
• Öffentlich zugängliche WC-Anlagen:	je WC und je Pissoir
• Lift- und Seilbahnanlagen: a) Kassengebäude mit integriertem Kundenbereich: b) Restliche Gebäudeteile:	 a.) 50 m² Nutzfläche b.) 5 Beschäftigte
• Montage-, Produktions- und Lagerhallen:	100 m² Nutzfläche
• Gastgewerbebetriebe mit Beherbergung:	1,1 Gästebetten
• Gastgewerbebetriebe mit/ohne Beherbergung:	3 Sitz- od. Verabreichungsplätze
• Sitz- od. Verabreichungsplätze im Freien:	10 Sitz- od. Verabreichungsplätze

Bei der Ermittlung der Bemessungseinheit von Betrieben mit Gastwirtschaft und Beherbergung sind die Sitz- oder Verabreichungsplätze nur dann nicht zu berücksichtigen, wenn

a) diese nach ihrer Konstruktion und Lage (z. B. durch getrennte Speiseräume) ausschließlich für die Beherbergung verwendbar sind und

b) die Anzahl dieser Sitz- oder Verabreichungsplätze in solchen Räumen die Anzahl der Betten nicht übersteigt. Bei einer allfälligen Übersteigung sind die über die Bettenanzahl hinausgehenden Sitz- oder Verabreichungsplätze zu berücksichtigen

(8) *Bei Betrieben*, welche unter kein Einstufungskriterium der Abs. 3 bis 7 fallen, entsprechen folgende Mengen einer Bemessungseinheit (einem Bewertungs-punkt):

a.) Abwassermenge 150 l pro Tag

b.) BSB_5 60 g

c.) CSB 120 g

d.) N (Stickstoff) 10 g

e.) P (Phosphor) 1,8 g

(9) Für die Ableitung von Niederschlagswässern gilt:

Die Fläche der zu entwässernden Anlagen (projizierte Dachflächen, Vorplatzflächen, Parkplatzflächen udgl.) ist zu ermitteln.

• Dachflächen Asphalt und Betonflächen	100 m²/Punkt
• Hof- und Wegeflächen mit Hartbelag, Pflaster	125 m²/Punkt
• Rasengittersteine, Schotterflächen (loser Kies etc.) und begrünte Dächer	200 m²/Punkt

(10) Die Bemessungseinheiten sind auf die 2. Dezimalstelle kaufmännisch zu runden.

§ 3

Ergänzungsbeitrag

(1) Ein Ergänzungsbeitrag gelangt im Sinne der obigen Bestimmungen zur Verrechnung, wenn durch bauliche Maßnahmen, wie z.B. durch Zu- und Aufbauten, Änderung des Verwendungszwecks, Errichtung eines weiteren Baus oder Neubau nach Abbruch des Bestandes, in den baulichen Bestand des Objektes eingegriffen wird.

(2) Bei der Ermittlung des Ergänzungsbeitrages ist das gesamte bestehende Objekt einschließlich der durchgeführten baulichen Maßnahmen einer neuen Gesamtbewertung zu unterziehen. Dabei werden die bereits bescheidmäßig zur Vorschreibung gelangten Bewertungspunkte (Einheiten) in Abzug gebracht.

(3) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Interessentenbeiträge bzw. Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt. Ein etwaiges Punkteguthaben haftet auf der Liegenschaft.

§ 4
Indirekteinleiter

(1) Indirekteinleiter sind Einleiter von Abwässer in die öffentliche Kanalanlage der Stadtgemeinde Bischofshofen. Die Beschaffenheit der eingeleiteten Abwässer weicht dabei mehr als geringfügig von den häuslichen Abwässern ab (vorgereinigte betriebliche Abwässer).

(2) Der Indirekteinleiter hat die Einleitung der gegenständlichen Abwässer beim RHV Salzach-Pongau zu beantragen. Mit Genehmigung der Indirekteinleitung durch den RHV Salzach-Pongau entsteht die Berechtigung zur Einleitung von vorgereinigten betrieblichen Abwässern (=Konsens) unter Einhaltung der durch den RHV Salzach-Pongau vorgeschriebenen Auflagen.

(3) Der Konsens ist stets befristet. Die Befristung ergibt sich aus der Zustimmungserklärung des RHV Salzach-Pongau zur Einleitung von vorgereinigten betrieblichen Abwässern in die öffentliche Kanalanlage der Stadtgemeinde Bischofshofen.

(4) Die Entrichtung der Kanalanschlussgebühr für Indirekteinleiter entsteht unter sinngemäßer Anwendung des § 5.

(5) Nach Ablauf der Konsens-Befristung hat der Indirekteinleiter beim RHV Salzach-Pongau erneut und rechtzeitig um einen Konsens anzusuchen. Erst mit schriftlicher Zustimmung des RHV Salzach-Pongau ist eine weitere Einleitung von betrieblichen Abwässern in die öffentliche Kanalanlage der Stadtgemeinde Bischofshofen gestattet.

(6) Für das weitere Einleiten von betrieblich vorgereinigten Abwässern in das öffentliche Kanalsystem der Stadtgemeinde Bischofshofen nach Ende des befristeten Konsens ist im Sinne von § 4 Abs. 7 ein Ergänzungsbeitrag zu entrichten. Sofern keine bauliche Maßnahme mit dem erneuten Konsensansuchen verbunden ist, entsteht der Ergänzungsbeitrag mit Zeitpunkt der Konsensverlängerung durch den RHV Salzach-Pongau ansonsten unter sinngemäßer Anwendung von § 5.

(7) Bei der Ermittlung des Ergänzungsbeitrages ist das gesamte bestehende betriebliche Objekt, einschließlich einer eventuell durchgeführten baulichen Maßnahme einer neuen Gesamtbewertung zu unterziehen. Dabei werden die bereits bescheidmäßig zur Vorschreibung gelangten Bewertungspunkte (Einheiten) in Abzug gebracht, sofern

der darauf basierende Interessentenbeitrag bzw. die Kanalanschlussgebühr damals auch entrichtet wurde.

(8) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Interessentenbeiträge bzw. Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt. Ein etwaiges Punkteguthaben haftet auf der Liegenschaft

§ 5
Entstehen des Abgabenanspruchs

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr oder des Ergänzungsbeitrages nach § 3 entsteht mit dem Anschluss des Objektes an das öffentliche Kanalsystem.

(2) Ein Hausanschluss eines Objektes, welches im vereinfachten Verfahren errichtet wurde, gilt dann an das öffentliche Kanalisationssystem angeschlossen, wenn seitens des Kanalisationsunternehmens (Reinhalteverband Salzach-Pongau) ein positiver und mängelfreier Abnahmebefund vorliegt und für das Objekt des betreffenden Hausanschlusses eine mängelfreie Vollendung der baulichen Maßnahme im Sinne von § 17 Salzburger Baupolizeigesetz 1997 - BauPolG idgF. LGBl Nr. 1/2016 vorliegt.

(3) Ein Hausanschluss eines Objektes, welches im nicht vereinfachten Verfahren errichtet wurde, gilt dann an das öffentliche Kanalisationssystem angeschlossen, wenn die Voraussetzung des Abs. 2 erfüllt sind und darüber hinaus auch die Bauüberprüfung im Sinne von § 17 Abs. 4 Salzburger Baupolizeigesetz 1997 - BauPolG idgF. LGBl Nr. 1/2016 mängelfrei erfolgt ist.

§ 6
Einhebung der Abgaben

(1) Bestehen Zweifel über die genaue Abgabenhöhe, so kann die Abgabenbehörde mit dem Abgabepflichtigen einen verwaltungsrechtlichen Vertrag abschließen, in dem die Abgabenhöhe festgesetzt wird.

(2) Wird die Abgabenhöhe vom Abgabenschuldner bestritten, so hat die Abgabenbehörde die Abgabenschuld zwingend mit Bescheid vorzuschreiben.

(3) Der Bürgermeister als Abgabenbehörde I. Instanz ist sowohl für den Abschluss des verwaltungsrechtlichen Vertrags, als auch für die Erlassung des Bescheids zuständig.

§ 7

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Tag nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Die Kanalanschlussgebührenordnung vom 10.12.2015 tritt mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

(2) Für Abgabenschulden, die vor Inkrafttreten der Beitragsordnung 2017 entstanden und noch nicht entrichtet worden sind, sind die Bestimmungen dieser Verordnung unter der Maßgabe anzuwenden, dass die Höhe des Einheitssatzes aus jenem Jahr herangezogen wird, in dem der Abgabenanspruch nach § 5 entstanden ist.

Bischofshofen, am 19. August 2019
Für die Gemeindevertretung:
Der Bürgermeister
Hansjörg Obinger

STADTGEMEINDE BISCHOFSHOFEN * Bez. St. Johann i. Pg. *

kundgemacht am 22.08.2019 abgenommen am 05.09.2019

Verteiler:
Amt der Salzburger Landesregierung gemäß § 79 Abs. 5 Salzburger Gemeindeordnung 1994